

Bekanntmachung
über die Auslegung der geänderten Planunterlagen
im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Neubau Hochwasserrückhaltebecken Kleine Striegis, Stadt Hainichen“

Vom 21.03.2024

Für das oben genannte Vorhaben führt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Stadt Hainichen unter dem Geschäftszeichen C46-0522/800 ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 83 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Darüber hinaus wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, weil die Landesdirektion Sachsen am 28. April 2016 festgestellt hat, dass für das Vorhaben gemäß der damals geltenden §§ 3a Satz 1 i. V. m. § 3c UVPG und Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem durchgeführten Anhörungsverfahren hat die Stadt Hainichen die damals ausgelegten Planunterlagen überarbeitet und den geänderten Plan als 1. Tektur bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht. Gegenüber der Auslegung im Jahr 2021 wurden im Rahmen der Tektur im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- geringfügige Änderungen in der Bauwerksplanung (insbesondere Verkürzung Eingriffsumfang südlich des geplanten Dammbauwerkes, Verzicht auf bauzeitliche Verrohrungen im Bereich Betonplattenbrücke und Durchlassbauwerk)
- grundlegende Überarbeitung der Umweltplanung einschließlich zusätzlicher Maßnahmen, unter anderem Pflanzmaßnahmen südöstlich des Hochwasserrückhaltebeckens sowie Umwandlung von Acker in Grünlandflächen im Staubereich
- entsprechende Anpassung der Grundstücksunterlagen

I.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Ortslage Berthelsdorf der Stadt Hainichen. Das Hochwasserrückhaltebecken mit seiner Sperrstelle etwa 0,5 km südlich der Ortslage Berthelsdorf wird als gesteuertes Trockenbecken (grünes Becken) im Hauptschluss des Gewässers Kleine Striegis mit einem Stauvolumen für Vollstau $Z_v = 169.307 \text{ m}^3$ geplant. Es besteht aus einem etwa 300 m langen und ca. 7 m hohen Absperrbauwerk in Form eines Steinschüttdammes mit integriertem Durchlassbauwerk.

Der Stauraum befindet sich südöstlich des Mühlholzes und erstreckt sich bei Vollstau bei einer maximalen Breite am Dammbauwerk von rund 200 m auf einer Länge von ca. 640 m in Richtung Langenstriegis. Er erfasst dabei 19 Grundstücke in den Gemarkungen Berthelsdorf (Stadt Hainichen) sowie Dittersbach und Langenstriegis (Stadt Frankenberg). Er wird im Süden, Westen und Norden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Im Osten verläuft er bis zu einem kleinen Wäldchen.

Die bauzeitliche Zufahrt zum Dammbauwerk erfolgt über eine anzulegende Baustraße von der Berthelsdorfer Straße aus entlang des Feldrandes über das Flurstück Nr. 242/1, Gemarkung Berthelsdorf, die an die Berthelsdorfer Straße in Höhe Hausnummer 120a anschließt. Die Baustraße soll anschließend teilweise in einen landwirtschaftlichen Weg umgewandelt werden. Im Übrigen erfolgt ein Rückbau. Des Weiteren sind

- der Ausbau vorhandener Wege als Baustraße und künftige Betreiberwege (Berthelsdorfer Straße etwa ab Hausnummer 120a bis zum Dammbauwerk, Weg östlich der Kleinen Striegis ab Abzweig von der Berthelsdorfer Straße über Betonplattenbrücke bis zum Dammbauwerk),

- der Ersatzneubau der Betonplattenbrücke und
- die Wiederherstellung bestehender Wegebeziehungen für die Unterbrechung der vorhandenen Wege und die Beseitigung der Furt
vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Vorhaben sind außerdem verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf an das Dammbauwerk angrenzenden Flächen sowie entlang der Kleinen Striegis südöstlich des Hochwasserrückhaltebeckens und auf Feldern im Bereich der Stallanlage westlich der Ortslage Berthelsdorf geplant. Die Stallanlage wird derzeit als Öko-kontomaßnahme zurückgebaut und die Flächen werden anschließend entsiegelt. Darüber hinaus werden zwei vorhandene Sohlabstürze an Fluss-km 10+057 im Bereich zwischen der Gellertstraße 90 und der Berthelsdorfer Straße Nr. 1 / Schwarzer Weg (Ö2) und an Fluss-km 11+315 oberstrom der Straßenbrücke Siedlungsweg im Bereich zwischen der Berthelsdorfer Straße 30 und 43 (Ö3) jeweils auf einer Länge von etwa 80 m rückgebaut und als fischdurchgängiges Raugerinne umgebaut. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die damit verbundenen Grundstücksbetroffenheiten sind im Teil III, Ordner 9 – Landschaftspflegerischer Begleitplan dargestellt.

II.

Die geänderten Planunterlagen, die ausgelegt werden, beinhalten die technische Planung (Zeichnungen und Erläuterungen), die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen sowie einen UVP-Bericht und weitere das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zu letzteren gehören:

- ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit landschaftspflegerischer Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzept,
- ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten,
- ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**Dienstag, dem 2. April 2024 bis einschließlich
Donnerstag, dem 2. Mai 2024,**

**in der Stadtverwaltung Frankenberg, Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.,
Raum 210 (2. OG) zusätzlich während der Dienststunden:**

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18.00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem liegen die genannten Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum bei der **Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen** während der Dienststunden öffentlich aus. Die Auslegung dort wird ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

III.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Montag, dem 3. Juni 2024

bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz,

den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

bei der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen oder

bei der Stadtverwaltung Frankenberg, Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift zu dem geänderten Vorhaben äußern.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und jede Vereinigung, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

2. Die Einwendungen bzw. Äußerungen müssen den Namen und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen wird um Bezeichnung der betroffenen Grundstücke mit Flurstücknummern und Gemarkungen gebeten.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

3. Bei Erhebung von Einwendungen kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, § 3a Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die E-Mail-Adresse für den Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente der Stadt Hainichen ist eu-eap@hainichen.de. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind bei der Landesdirektion Sachsen über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.
4. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen bzw. Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur nach § 14 Absatz 6 WHG geltend gemacht werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion Sachsen personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in dem dort eingestellten Informationsblatt „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz“.

IV.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens einschließlich des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sowie für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde ist die Landesdirektion Sachsen. Bei dieser sind weitere relevante Informationen erhältlich. Bei der Landesdirektion Sachsen können auch innerhalb der oben unter Pkt. III.1 genannten Frist Fragen eingereicht werden.

V.

1. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan sind grundsätzlich in einem Termin zu erörtern. Dieser Erörterungstermin wird vorher bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
3. Die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss wird über die Einwendungen entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

VI.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen auch unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Frankenberg/Sa., den 21.03.2024



Bürgermeister 

